

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 173 (2007)
Heft: 10

Artikel: Vom Kriegsvölkerrecht zum Recht in heutigen Konflikten : Erkenntnisse aus rechtlicher Sicht
Autor: Ziegler, Andreas R. / Wehrenberg, Stefan
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Kriegsvölkerrecht zum Recht in heutigen Konflikten

Erkenntnisse aus rechtlicher Sicht

In den letzten Jahren hat das humanitäre Völkerrecht – hier als Sammelbegriff für das in bewaffneten Konflikten anwendbare Völkerrecht – wieder vermehrt Beachtung gefunden. Dies zeigt sich einerseits in der Presse, aber auch an den Universitäten, wo dieses Rechtsgebiet bei den Studenten immer beliebter wird. Diese Entwicklung hat wohl vor allem damit zu tun, dass durch die Schaffung internationaler Gerichte in den 1990er-Jahren ein eigentlicher Quantensprung in der Verfolgung der Verantwortlichen erfolgt ist. Daneben haben auch einzelstaatliche Bemühungen zur besseren Durchsetzung der bestehenden Normen zugenommen. Dennoch bestehen weiterhin grosse Disparitäten bei der effizienten Beachtung und Durchsetzung des humanitären Völkerrechts.

Andreas R. Ziegler, Stefan Wehrenberg

Man kann die Entwicklung des humanitären Völkerrechts grob in drei Phasen einteilen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es zu ersten modernen Versuchen, die in bewaffneten Konflikten erstrebenswerten Verhaltenspflichten der Konfliktparteien rechtlich zu kodifizieren. Die beiden Weltkriege führten jeweils im Anschluss zu punktuellen Anpassungen, was insbesondere zu den vier Genfer Rotkreuzkonventionen von 1949 führte. Hingegen wurde eine zweite Phase wesentlich durch die Unabhängigkeitskriege in den ehemaligen Kolonien geprägt. Sie motivierten die grundlegende Ausweitung des Rechts der internationalen bewaffneten Konflikte auf Bürgerkriege, sogenannte nicht-internationale oder interne bewaffnete Konflikte. 1977 kam es bei der Erarbeitung der zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Rotkreuzkonventionen auch zu weiteren Anpassungen an die technischen Entwicklungen der Kriegsführung. Eine dritte Phase der Entwicklung des humanitären Völkerrechts wird durch die Schaffung von internationalen Gerichten zur Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts seit den 1990er-Jahren charakterisiert.

Entstehung des Kriegsvölkerrechts

Höhepunkt der Geburtsphase des humanitären Völkerrechts waren sicherlich die beiden Friedenskonferenzen vom Haag 1899 und 1907. Interessanterweise waren es neben den zahlreichen Kriegen zwischen den Grossmächten und den aufstrebenden Nationalstaaten in Europa die Wirren des amerikanischen Bürgerkriegs, welche insbesondere den Deutschamerikaner *Francis Lieber* (1798–1872) zu seinem bedeutenden Werk *Code for the Government of Armies in the Field* (1863) anregten. Dennoch waren die damaligen Regeln eindeutig auf bewaffnete Konflikte zwischen Staaten aus-

gerichtet, wie dies der lange gebräuchliche Begriff *Gesetze und Gebräuche des Krieges* neben der Bezeichnung *Kriegsvölkerrecht*, belegt.

Bereits 1856 kam es zwar zur Pariser Erklärung betreffend das europäische Seerecht in Kriegszeiten, aber erst 1864 wurde der erste verbindliche völkerrechtliche Vertrag in diesem Bereich, die *1. Genfer Konvention betreffend Verwundete im Felde*, unterzeichnet. Sie war wesentlich durch die Bemühungen des 1863 in Genf gegründeten Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und des Schweizerischen Bundesrates geprägt. Erwähnenswert ist auch die *St. Petersburger Erklärung betreffend die Nichtanwendung der (Wurf-) Sprenggeschosse im Krieg* von 1868, aber von fundamentaler Bedeutung waren schliesslich erst die anlässlich der Friedenskonferenzen in Haag von 1899 und 1907 angenommenen verschiedenen *Haager Konventionen*.

Weiterentwicklung des klassischen Kriegsvölkerrechts

Die Zeit zwischen 1907 und 1977 war von wichtigen punktuellen Anpassungen der bestehenden Konventionen an die Ereignisse insbesondere anlässlich des Ersten und Zweiten Weltkrieges geprägt. Beispiele dafür sind das 1925 entstandene Genfer Protokoll als Reaktion auf den Einsatz von Giftgas, die 2. Genfer Konvention und die Überarbeitung der 1. Genfer Konvention (*Verwundete der Kräfte im Felde*) von 1929. Die zweite Genfer Konvention *über die Behandlung von Kriegsgefangenen* war im Wesentlichen eine Reaktion auf die massiven humanitären Probleme beim Umgang mit Kriegsgefangenen im Ersten Weltkrieg. Zudem führte sie zur erstmaligen Erwähnung des IKRK. In ihrem Artikel 79 wurde dem IKRK die Möglichkeit eingeräumt, den Konfliktparteien vorzuschlagen, die Einrichtung und Organisation einer Zentralstelle zum Informationsaustausch über Kriegsgefangene zu übernehmen. Auch die bis heute massgeblichen Genfer Rotkreuzkonventionen von 1949 (in Kraft seit 1950) und die Genozidkonvention von 1948 (in Kraft seit 1951) können als unmittelbare Reaktionen auf die Erfahrungen im Zweiten Weltkrieg angesehen werden, selbst wenn sie zu einer weitgehenden Neuformulierung zahlreicher anerkannter Regeln führten.

Das Recht der nicht-internationalen bewaffneten Konflikte

Auch wenn der allen vier Genfer Rotkreuzkonventionen gemeinsame Artikel 3



Am 22. August 1864 wurde im Genfer Rathaus nach zweiwöchiger Konferenz die erste Genfer Konvention unterzeichnet. General Dufour reicht gerade ein Dokument vom Präsidententisch herunter. Gemälde von Armand Dumaesq. Foto: IKRK



Durchführung von Sicherungsaufgaben in einem modernen Konflikt (ISAF). Motorisierte Patrouille in den Strassen Kabuls 2002. Foto: Österreichisches Bundesheer.

bereits die Anwendbarkeit gewisser humanitärer Prinzipien in nicht-internationalen Konflikten anspricht, sind es in erster Linie die Verhandlungen zum Zweiten Zusatzprotokoll zu den Genfer Rotkreuzkonventionen von 1977, welche den Abschied vom eigentlichen Kriegsvölkerrecht hin zu einem Recht der bewaffneten Konflikte oder zum eigentlichen humanitären Völkerrecht weisen. Insbesondere die Befreiungskriege in Afrika legten eine solche Entwicklung nahe. Daneben waren aber auch andere Konflikte zunehmend durch neue unkonventionelle Taktiken geprägt (z.B. Guerillakrieg), was ebenfalls Anpassungen notwendig machte.

Ein besonders prägendes Element dieser Phase ist sicherlich die endgültige Anerkennung des Menschenrechtsschutzes als gemeinsame Aufgabe der internationalen Gemeinschaft, welche auch in Zeiten bewaffneter Konflikte wahrgenommen werden muss. Ein Symbol dafür ist etwa die Annahme der Resolution 2444 (XXIII) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, welche den Titel *Respect for Human Rights in Armed Conflicts* trägt und eng mit der Tätigkeit der Organe der 1966 geschaffenen UN-Menschenrechtspakte verknüpft ist. Die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen von 1977 kodifizieren in eindrucklicher Weise diese neuen Bestrebungen (ZP I: Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte und ZP II: Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte). Die erst 1984 angenommene UN-Folterkonvention bestätigt die Bedeutung des allgemeinen Menschenrechtsschutzes auch in Zeiten bewaffneter Auseinandersetzungen. Wie nahe die Verletzung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts heute zumeist liegen, zeigt eindrucklich ein am 19. Dezember 2005 ergangenes Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH), in dem der Staat Uganda für die parallele Ver-

letzung beider Rechtsgebiete verurteilt wird (*Activités armées sur le territoire du Congo; République démocratique du Congo c. Ouganda*).

Als weiteres Beispiel für die menschenrechtlichen Überlegungen, welche das humanitäre Völkerrecht heute inspirieren, sei insbesondere auf den Schutz der Kinder anlässlich bewaffneter Konflikte hingewiesen. Hierbei steht heute das Problem der sogenannten *Kindersoldaten*, d.h. von Minderjährigen, die zum Dienst in bewaffneten Gruppen zwangsverpflichtet werden und dabei oft zur Gewaltausübung gegen ihre eigenen Eltern und weitere Angehörige gezwungen werden, im Vordergrund. Zwar wurde der allgemeine Schutz Minderjähriger anlässlich bewaffneter Konflikte bereits 1977 verstärkt und auch ein Verbot der Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren in internationalen Konflikten vereinbart (Art. 77 § 2 des ersten Zusatzprotokolls und Art. 4 § 3 Bst. C des II. Zusatzprotokolls), aber erst ein Fakultativprotokoll zur UN-Kinderkonvention vom 25. Mai 2000 ächtet die Zwangsrekrutierung und den Einsatz bei Kämpfen von Jugendlichen unter 18 in allgemeiner Form.

Internationale Strafgerichtsbarkeit

Obwohl die Einrichtung internationaler Strafgerichte zur Ahndung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch individuelle Täter bereits im Anschluss an den Ersten Weltkrieg diskutiert worden war und im Rahmen der Internationalen Militärgerichte von Nürnberg und Tokio Präzedenzfälle bestanden, sind es die 1990er-Jahre, welche hier einen eigentlichen Paradigmenwechsel ermöglichten. Die Schaffung des Jugoslawientribunals (1993) und des Ruandatribunals 1994 bahnten den Weg für die Verhandlung des Römer Statuts, welches 1998 den Interna-

tionalen Strafgerichtshof (IStGH) schuf. Daneben treten heute teilweise hybride Systeme, in denen einzelstaatliche Gerichte durch die Staatengemeinschaft unterstützt werden (Sierra Leone – Special Court im Jahr 2000; Kambodscha – Khmer Rouge – 1997/2005; Libanon – 2006), was grundsätzlich ebenfalls zu einer Stärkung der Verfolgungsmöglichkeiten von Verletzungen des humanitären Völkerrechts führt.

Zwar bestehen heute auch berechtigte Zweifel, ob die in gewissen Kreisen anlässlich der Schaffung des Jugoslawien- und des Ruandatribunals herrschende Euphorie bezüglich der Möglichkeiten internationaler Strafgerichte berechtigt war, aber insgesamt bedeutet die Schaffung internationaler Gerichte einen wesentlichen Fortschritt in der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts. Diese Durchsetzung mag aufwendig, lückenhaft und nicht immer befriedigend sein, aber ohne ihre Existenz wären zahlreiche Verbrechen gar nicht oder nur ungenügend abgeklärt worden. Damit hat die Durchführung internationaler Prozesse einen nicht zu unterschätzenden Symbolcharakter und führte in vielen Bereichen des humanitären Völkerrechts zu einer lange überfälligen Konkretisierung der Straftatbestände durch Gerichtsent-

scheide. Gleichzeitig hat die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten in vielen Staaten zu einer Bewusstseinsänderung geführt, die ein früher nur wenigen Spezialisten in den Armeestäben bekanntes Rechtsgebiet auch bei der Allgemeinheit stärker bekannt gemacht hat. Die teilweise erstmalige Durchführung von Prozessen in vielen Staaten und die Kooperation im Rahmen der Rechtshilfe sind Beweis dafür. In der Schweiz sind bisher zwei entsprechende Prozesse durchgeführt worden (*Affaire G.* betreffend einen Angeklagten aus dem ehemaligen Jugoslawien 1997 und das Verfahren gegen *Fulgence Nyontezé* aus Ruanda 1999–2001). Daneben hat das Land in zahlreichen Fällen mit den internationalen Gerichten kooperiert.

Ausblick

Während bei der Ausgestaltung der internationalen und innerstaatlichen Gerichtsbarkeit im Bereich des humanitären Völkerrechts noch Verbesserungsbedarf besteht, ist es in den letzten Jahren sicherlich die Herausforderung des internationalen Terrorismus (11. September 2001), welche die Beachtung und Glaubwürdigkeit des humanitären Völkerrechts einer besonderen Belastung ausgesetzt hat. Trotz zahlreicher internationaler Konventionen (Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich ge-

schützte Personen, einschliesslich Diplomaten; Europäisches Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus; Internationales Übereinkommen vom 17. Dezember 1979 gegen Geiselnahme; Internationales Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge; Internationales Übereinkommen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus; UNO-Übereinkommen gegen Nuklearterrorismus vom 13. April 2005) bleibt insbesondere der Umgang mit Verdächtigen in diesem Bereich sehr kontrovers (Verteidigungsrechte, «Targeted Killings» usw.).

Hierbei ist es wichtig, dass alle Staaten ihre Vorbildfunktion bei der Einhaltung der erreichten Standards ernst nehmen. Dies umso mehr, als die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die vorgenommenen Einschränkungen zumeist aus Unüberlegtheit und Panik unter Ausschluss der Rechtsstaatlichkeit erfolgten, ohne dadurch mehr Sicherheit zu schaffen. Gleichzeitig ist es beruhigend, dass zumindest im Nachhinein bisher die meisten innerstaatlichen Gerichte in westlichen Staaten, die Beachtung grundlegender Standards im Rahmen des humanitären Völkerrechts

verteidigt haben. Es bleibt zu hoffen, dass diese Phase der Unsicherheit zu einer Stärkung der erreichten Standards führen wird und es erlaubt, die Beachtung und Durchsetzung des humanitären Völkerrechts noch stärker im innerstaatlichen und überstaatlichen Bereich zu verankern. ■



Andreas R. Ziegler,
Professor und Vize-
dekan der juristischen
Fakultät an der Univer-
sität Lausanne, Mitglied
im Stab der Gruppe
«Recht» des Oberaudi-
tors der Armee,
1015 Lausanne Dorigny.



Stefan Wehrenberg,
Rechtsanwalt bei
BLUM Rechtsanwälte
in Zürich,
Chef der Gruppe
«Recht» im Stab
des Oberauditors
der Armee,
8021 Zürich.

Anzeige

BOLLHALDER

Industrielogistik AG

Autokran AG
Weinfelden-Wil
Widnau-Zürich
Tel. 071 622 60 90
Fax 071 622 60 92

- Generalunternehmer für Fabrikumzüge
- Innenbetriebliche Maschinentransporte
- Montage von Produktionsanlagen
- Engineering von Hebemitteln
- Mobilkranbau
- Autokrane bis 300 t
- Transporte

BOLLHALDER Industrielogistik, CH-8570 Weinfelden

www.bollhalder-autokran.ch

NEW RescueTool

Für Rettungs- und Sicherheitsdienste



0.8623.MN RescueTool

enthält folgende Teile
und Funktionen:

1. Feststell-Einhandklinge
2. Phillips-Schraubendreher
3. Scheibenzertrümmerer
4. starker Schraubendreher / Kistenöffner mit
5. – Kapselheber
6. – Drahtabisolierer
7. Stech-Bohrhale
8. Gurtenschneider
9. Ring, inox
10. Pinzette
11. Zahnstocher
12. Frontscheibensäge für Verbundglas
13. nachleuchtende Schalen
14. Nylon-Kordel
15. Nylon-Etui

0.8623.N RescueTool
gleiches Messer mit normaler
Klinge (statt Einhandklinge)

 **VICTORINOX**
MAKERS OF THE ORIGINAL SWISS ARMY KNIFE